



# Mit Rat und Staat

## Domkapitel im europäischen Kontext

Volkhard Huth

Aufschwörtafel des Grafen Heinrich von Brühl, ausgestellt 1731. Der Ahnennachweis sollte seine Aufnahme in das Meißner Domkapitel legitimieren.

Der Text stellt eine stark überarbeitete Zusammenfassung des Abendvortrages vom 25. Mai 2018 in der Evangelischen Akademie Meißen dar. Auf einen Fußnotenapparat wird im Folgenden verzichtet und zur weiteren Orientierung auf die beigegefügte Liste der benutzten Spezialliteratur verwiesen.

Als Ratsorgan mag man sich eine altehrwürdige geistliche Körperschaft durchaus noch vorstellen, Staatlichkeit wird man mit ihr heute kaum mehr assoziieren. Doch wer sich mit der 1050. Wiederkehr der Gründung des Bistums Meißen und der damit verbundenen Etablierung von Hochstift und Domkapitel befasst, muss sich im weit ausgreifenden historischen Rückblick von modernen politischen Ordnungsvorstellungen lösen können, die eine strikte Trennung von Staat und Kirche voraussetzen.

Im historischen Zugriff muss man sich von einigen Selbstverständlichkeiten lösen, die das moderne Verständnis von Staatlichkeit und damit eben auch unsere heutigen Vorstellungen einer Trennung bzw. Bipolarität von Staat und Kirche lenken. Die

moderne Trennschärfe, jedenfalls in unseren okzidental-säkularen Gesellschaften, versteht sich nämlich auch erst vor dem Hintergrund von Entwicklungen, die in unserer Kulturzone der gewaltige Umbruch des sogenannten Investiturstreits seit dem letzten Viertel des 11. Jahrhunderts im Beziehungsgefüge von weltlicher und geistlicher Herrschaft gezogen hat. Erst dieser heftige Konflikt zwischen den beiden Universalgewalten, dem schon 1054 die Trennung von Ost- und Westkirche vorausgegangen war, erzwang die Wende und ermöglichte auf kirchlicher Seite die nachhaltige Entwicklung von Institutionen, die auf je eigene Weise die Staatlichkeit päpstlicher, und das hieß eben seinerzeit: kirchlicher Herrschaft verkörpern. Dazu zählt zunächst die Kurie selbst, aber

auch alsbald effizient durchgebildete, eigene rationale Verwaltungs- und Rechtssysteme ausbildende Einrichtungen wie Kanzlei oder Kammer. In Kombination von kanonischen und römischen Rechtstraditionen konstituierten sie straff organisierte Körperschaften, deren Bestandsmerkmale von Italien aus in die anderen Regionen der westlichen Christenheit exportiert und dort in ganz unterschiedlichen Konstellationen und Zusammenhängen adaptiert wurden. Erst bei Anlegung dieses umgreifenden Betrachtungsmaßstabes erschließt sich, weshalb die Domkapitel in der Überlieferung etwa seit dem hohen Mittelalter allmählich als autonome Körperschaften klarer hervortreten, auch wenn ihre Ursprünge viel weiter zurückreichen, in Meißen und erst recht andernorts.

### Ursprünge und Entwicklungsformen

Doch ab wann, für welche Zeit darf man, methodisch verantwortlich, überhaupt von Domkapiteln sprechen? Das historische Kontinuum weist gewiss weit zurück, in Frankreich beispielsweise, historisch gesprochen für den seinerzeit gallorömischen bzw. dann gallofränkischen Raum, bis in die Spätantike, und das Kanonikertum allgemein lässt man aus antiken Klerikergemeinschaften, sogenannten Presbyterien, hervorgehen: eine Gemeinschaft von Weltgeistlichen, die den Ortsbischof bei Gottesdienst und Diözesanverwaltung unterstützte. Aber das ist, streng genommen, Spekulation, wenn auch institutionentheoretisch stringenter begründbar. Als der Mediävist Rudolf Schieffer vor über vier Jahrzehnten in seiner Dissertation die Entstehung von Domkapiteln in Deutschland untersuchte, gelangte er im Ergebnis zu einer ernüchternden, gleichwohl gut nachvollziehbaren Feststellung: Die Domkapitel könnten zwar nicht ihrem vollen rechtlichen Begriffsinhalt nach, wohl aber institutionengeschichtlich mit der Entstehung der Bischofssitze und Kathedralen zusammengebracht werden, denn die Einrichtung einer Domkirche habe von Anfang an einen korporativ verfassten Klerus benötigt – bei aller Unterschiedlichkeit im einzelnen wie natürlich unter Inachtnahme gravierender zeitlicher Verschiebungen, die wir für wesentliche Elemente in der einstigen Reichskirche mitbedenken müssen, vor allem bezüglich des Missionshorizontes wie auch der Ostexpansion. Im Westen des Frankenreiches indessen lebten vereinzelt in den städtischen Zentren kirchenrechtliche Verhältnisse noch provinziäl-römischer Zeit fort, und in diesem Zusammenhang wurzelt auch eine Bewandnis, über die man sich selten genug Rechenschaft ablegt und die schon für die Frühzeit der Domkapitel bzw. der Domstifte deren exzeptionelle Rolle in der Geschichte des Kulturtransfers im nachantiken Europa unterstreicht. Denn nur Domschulen und ihre Bibliotheken können es gewesen sein, die dafür sorgten, dass das Gros antiker Wissensbestände an ein und demselben Ort über die Verwerfungen der Völkerwanderungsepoche hinaus tradiert, d. h. zu-

nächst einmal: gerettet werden konnte. Systematische handschriftengeschichtliche Forschungen, vorzugsweise von Elias Avery Lowe (1879–1969) und Bernhard Bischoff (1906–1991), haben aufgezeigt, dass bei gezielter Suche überhaupt nur zwei Domstifte als geistige Knotenpunkte ausgemacht werden können, an denen sich eine solch direkte Überlieferungstradition von der Antike zum Mittelalter nachweisen lässt: für Lyon im südlicheren Frankreich und für Verona in Oberitalien. Dort wirkten offenbar Scholaster, die als Mitglieder des jeweiligen Domkapitels durch eigene Abschreib- und Lehrtätigkeit die Weitergabe jener geistigen Schätze gewährleisteten. Besondere Überlieferungsgunst hat die Früchte ihrer Arbeit bewahrt. Auf die einzelnen Dignitäre eines Domkapitels und die besondere kulturgeschichtliche Bedeutung der Domkapitel wird sogleich noch zurückzukommen sein. Zuvor sei Schieffers Feststellung zitiert, dass jenseits von Weiterwirken oder auch Verkümmern klerikaler Organisation in den Bischofsstädten des römischen Imperiums im Frankenreich des 8. Jahrhunderts die Verbindung von Mission und Kirchenreform den entscheidenden Anstoß vermittelte, um „die alten Kanonikerverbände in einem generationenlangen Erneuerungsprozess auf feste gemeinschaftliche Grundlagen zu stellen“. Eine Schlüsselrolle fiel dabei dem mit der karolingischen Herrscherdynastie versippten Bischof Chrodegang von Metz († 766) zu, der unter Bezugnahme auf das römische Vorbild den Kathedralklerus in Anlehnung an monastische Lebensgewohnheiten zu disziplinieren bemüht war. Das beabsichtigte nicht, die grundsätzliche Trennung von Weltklerus und Mönchtum aufzuheben, sondern entsprang den Missionsimpulsen, wie sie insbesondere die rechtsrheinische Kirche aus dem angelsächsischen Raum hatte aufnehmen dürfen. Das entscheidende Regulativ, in der Sache ein Kompromiss, kam dann im frühen 9. Jahrhundert zustande, als eine von Kaiser Ludwig dem Frommen, Sohn und Herrschaftsnachfolger Karls des Großen, nach Aachen einberufene Reichssynode die Reform von Mönchtum und Kanonikerwesen beschloss. Ihre Entscheidung sah eine jeweils eigene Regel für die Kanoniker und Kanonissen vor, die sogenannte „Institutio canonicorum“ bzw. „Institutio sanctimonialium“. Aber, so wird man nun fragen, wer oder was waren bzw. sind denn nun eigentlich die Kanoniker, was charakterisiert(e) das von ihnen gebildete Kapitel? Für die heutige Zeit ist dies im Codex Iuris Canonici (CIC, Fassung von 1983), also im Geltungsbereich der römisch-katholischen Kirche, allgemein verbindlich geregelt und klar definiert (man vergleiche dort besonders die Canones 503–510). Gemäß Canon 504 obliegt heutzutage die Errichtung, die Änderung oder Aufhebung eines Kathedralkapitels ausschließlich dem Apostolischen Stuhl. Demgegenüber gibt die Verfasstheit der noch existierenden evangelischen Domkapitel und Stifter auf den ersten Blick ein etwas komplizierteres Bild ab. Um es sogleich weiter zu komplizieren: es existiert

### Weiterführende Literatur:

Adreßverzeichnis, / über das Stift Meißen, / und die / zu demselben gehörigen Städte / Wurzten und Mügeln, / auch / Rittergüter und Pfarrkirchdörfer für das Jahr 1796; online unter: <http://digitale.bibliothek.uni-halle.de/vd18p/periodical/titleinfo/12276797> (zuletzt abgerufen am 23. August 2018).

Carsten Bernoth: Artikel „Domkapitel“ In: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte. 2., völlig überarbeitete und erweiterte Auflage. Berlin 2008, Sp. 1111–1116 (ebd., Sp. 1115f. wichtige vorgängige Literatur, insbesondere betr. Lexika/Übersichtswerke).

Enno Bünz: Die Dom- und Kollegiatstifte in den Bistümern Meißen, Merseburg und Naumburg – geographisch, chronologisch und typologisch betrachtet. In: Dirk Martin Mütze (Hrsg.): Regular- und Säkularkanonikerstifte in Mitteldeutschland. Dresden 2011, S. 143–178.

Enno Bünz: Julius Pflug (1499–1564) im Zeitalter der Reformation. In: Markus Cottin/Holger Kunde (Hrsg.): Dialog der Konfessionen. Bischof Julius Pflug und die Reformation. Ausstellungskatalog. Petersberg 2017, S. 18–32.

Enno Bünz: Mittelalterliche Domkapitel als Lebensform. In: Karin Heise/Holger Kunde/Helge Wittmann (Hrsg.): Zwischen Kathedrale und Welt. 1000 Jahre Domkapitel Merseburg. Katalog. Petersberg 2004, S. 13–32.

Jens Bulisch: Das Bistum Meißen in der Reformationszeit. Leipzig 2016.

Codex des Kanonischen Rechtes, online unter: [http://www.vatican.va/archive/DEU0036/\\_INDEX.HTM](http://www.vatican.va/archive/DEU0036/_INDEX.HTM) (zuletzt abgerufen am 24. August 2018).

Markus Cottin/Holger Kunde (Hrsg.): Dialog der Konfessionen. Bischof Julius Pflug und die Reformation. Ausstellungskatalog. Petersberg 2017.

Lars-Arne Dannenberg: Der lange Arm des Bischofs. Der bischöfliche Hof als Instrument geistlicher und weltlicher Herrschaft am Beispiel der Bischöfe von Meißen. Mit einem Exkurs zu den Herren von Wurgwitz. In: Dana Dvoráková-Mala/Jan Zelenka (Hrsg.): Dvory a rezidence ve středověku III: Všední a sváteční život na středověkých dvorech [Höfe und Residenzen im Mittelalter III: Der Alltag und das festliche Leben an mittelalterlichen Höfen]. Prag 2009, S. 423–443.

Website »Dom zu Meissen«: <https://www.dom-zu-meissen.de/hochstift/domkapitel.html> (zuletzt abgerufen am 27. August 2018).

Gerhard Fouquet: Das Speyerer Domkapitel im späten Mittelalter (ca. 1350–1540). Adlige Freundschaft, fürstliche Patronage und päpstliche Klientel. 2 Bde. Mainz 1987.

Adolf Friederici: Das Lübecker Domkapitel im Mittelalter 1160–1400. Verfassungsrechtliche und personengeschichtliche Untersuchungen. Neumünster 1988.

Elisabeth Geck: Ein Mainzer Domkapitelskalender aus der Zeit Albrechts von Brandenburg. In: Mainzer Almanach 1969, S. 55–60.

Germania Sacra. Die Kirche des Alten Reiches und ihre Institutionen, strukturierte Übersicht online unter: [www.germania-sacra.de](http://www.germania-sacra.de).

Thomas Groll: Artikel ‚Augsburg, Domkapitel. In: Historisches Lexikon Bayerns; online unter: [https://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Augsburg,\\_Domkapitel](https://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Augsburg,_Domkapitel) (zuletzt abgerufen am 23.8. 2018).

Peter Hersche: Die deutschen Domkapitel im 17. und 18. Jahrhundert. 3 Bde. Bern 1984.

Karin Heise/Holger Kunde/Helge Wittmann (Hrsg.): Zwischen Kathedrale und Welt. 1000 Jahre Domkapitel Merseburg. Katalog. Petersberg 2004.

Ulrike Höroldt: Priorenkolleg und Domkapitel von Köln im Limburger Erbfolgestreit. In: Blätter für deutsche Landesgeschichte 124 (1988), S. 51–101.

Michael Hollmann: Das Mainzer Domkapitel im späten Mittelalter (1306–1476). Mainz 1990.

Friedhelm Jürgensmeier (Hrsg.): Erzbischof Albrecht von Brandenburg (1490–1545). Frankfurt am Main 1991.

Margit Kaluza-Baumruker: Das Schweriner Domkapitel 1171–1400. Köln/Wien 1987.

Friedrich Keinemann: Das Domkapitel zu Münster im 18. Jahrhundert. Verfassung, persönliche Zusammensetzung, Parteiverhältnisse. Münster 1967.

Wilhelm Kisky: Die Domkapitel der geistlichen Kurfürsten in ihrer persönlichen Zusammensetzung im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert. Weimar 1906.

Holger Kunde: Pflug oder Amsdorf? Der Streit um den Naumburger Bischofsthron. In: Markus Cottin/Holger Kunde (Hrsg.): Dialog der Konfessionen. Bischof Julius Pflug und die Reformation. Ausstellungskatalog. Petersberg 2017, S. 277–297.

Otto Leuze: Das Augsburger Domkapitel im Mittelalter. Tübingen 1908.

Rudolf Meier: Die Domkapitel zu Goslar und Halberstadt in ihrer persönlichen Zusammensetzung im Mittelalter. Mit Beiträgen über die Standesverhältnisse der bis zum Jahre 1200 nachweisbaren Hildesheimer Domherren. Göttingen 1967.

tiert in Sachsen sogar noch ein konfessionell gemischtes Domkapitel, St. Petri in Dresden, ehemals in Bautzen ansässig. Für das Meißner Domkapitel wiederum wird, wie zu hören ist, in jüngerer Zeit um ein konfessionelles Zusammenwirken gerungen, was sicher weit über Meißen hinaus Interesse wecken würde. Vor allem aber ist das Meißner Domkapitel, im Unterschied zu allen anderen evangelischen Vergleichsfällen, das einzige, das seit seiner Gründung bis heute ohne Unterbrechung besteht. Die Kapitel in Naumburg, Merseburg, Zeitz und Brandenburg hingegen waren durch die preußische Regierung 1930 zunächst aufgelöst worden. Im ganzen Zusammenhang weiterhin zu bedenken ist das einzige in Deutschland überhaupt noch existierende evangelische Kollegiatkapitel in Wurzen. Stellt man dieses etwa dem Meißener Domkapitel gegenüber, so bildet sich hier bis heute ein beträchtlicher Ausstattungsunterschied ab: er spiegelt grundsätzlich den allgemeinen schon für die Merowingerzeit erweisbaren Kontrast zwischen einer Kathedralgeistlichkeit, die an der Metropolitankirche einem Bischof zugeordnet war sowie an Besitz und Einkünften der Bischofskirche partizipierte, und eben dem kollegial verfassten Landklerus.

### Zusammensetzung der Domkapitel

Sachsen, soviel verrät schon die Kurzbilanz, nimmt im Fragenzusammenhang also eine Ausnahmeposition ein. In Wurzen, wo bis 1581 der Bischof von Meißen Landesherr war und auch häufiger Wohnung nahm, hielt das Domkapitel des Hochstifts Meißen noch gegen Ende des Alten Reiches alljährlich am Montag nach dem Sonntag Exaudi, also immer an dem auf den sechsten Sonntag nach Ostern folgenden Montag, seinen Konvent ab und installierte dabei auch den jeweiligen Stiftssuperintendenten vor Ort, wie man einem unlängst von der Universitätsbibliothek Sachsen-Anhalt in Halle digitalisierten „Adressverzeichnis, / über das Stift Meißen, / und die / zu demselben gehörigen Städte / Wurzen und Mügeln, / auch / Rittergüter und Pfarrkirchdörfer für das Jahr 1796“ entnehmen kann. Der Anschaulichkeit halber sei kurz daraus zitiert, erfahren wir doch aus dieser Quelle unmittelbar, welche Amtsträger das Meißner Domkapitel damals einschloss und wer genau diese Ämter seinerzeit innehatte: „**Domprobst**. Herr Christian Ferdinand von Zedtwitz, Kammerherr, zu Meißen. **Domdechant**. Johann Friedrich Carl, Graf von Dallwitz. **Senior**. George Wilhelm, Graf von Hopffgarten, auch Probst zu Budißin, Konferenzminister und wirklicher geheimer Rath zu Dresden. **Cantor**. Herr D. Johann Friedrich Burscher, Prof. theol. prim. zu Leipzig. **Custos**. Friedrich Adam von Stammer, auch Kammerherr, auf und zu Matzdorf, Großhermsdorf etc. etc. zu Dresden. **Capitulares**. George Adolph von Hartitzsch, auch Amtshauptmann des Meißnischen Kreises, auf und zu Stauche bey Oschatz. [...] D. Johann George Rosenmüller, Konsistorialassessor, Super-

intendent und Prof. theol. ord. zu Leipzig. Carl Graf von Einsiedel, Landes=Regierungs=Assessor zu Dresden. **Stiftssyndicus**. Christian Gottlieb Hofmann in Meißen. **Stiftsbaumeister**. Christian Friedrich Glück, daselbst.“

Sieht man von den zuletzt genannten Herren ab, die nicht Mitglied des Domkapitels waren, dem Stiftssyndikus, also dem Rechtsvertreter des Kapitels, sowie dem Stiftsbaumeister, so entstammten alle Kapitulare dem Adel – ausgenommen noch der Leipziger Theologieprofessor Rosenmüller, der sein soziales Standesdefizit durch die Doktorwürde des Gelehrten hier pragmatisch kompensieren konnte: eine Regelung, die der seit dem 16. Jahrhundert verstärkt, aber keineswegs allenthalben akzeptierten Rechtsdoktrin entsprach, dass die an einer anerkannten Universität in regulärer Form stattgefundene, feierlich vollzogene Promotion dem Promovierten zweckgebundene Adelsrechte verleihe, ihn also damit förmlich nobilitiere. In Mainz, dessen Domkapitel sowohl gegenüber dem eigenen Erzbischof und Hochstift als auch gegenüber vergleichbaren Kollegialorganen im Reich stets an einer Dokumentation seiner Erstrangigkeit gelegen war, bestand man hingegen seit dem ausgehenden Mittelalter ausdrücklich auf beiderlei Adel der Domherren: dem der Geburt wie dem der Gelehrsamkeit – und ließ sich diesen Anspruch auch von Papst Alexander VI. verbiefen. Unter den gewandelten Verhältnissen suchte der Adel dann nach dem Westfälischen Frieden, insbesondere in den katholischen Regionen des deutschen Nordwestens, allgemein den bürgerlichen Doktoren den Zugang zu den Domkapiteln nach Möglichkeit wieder zu verwehren.

Damit ist der wichtigste historische Aspekt angesprochen, der im Blick auf das Personal der Domkapitel zu würdigen bleibt, und dieser Gesichtspunkt war von weitreichender politischer Bedeutung für die Geschichte des Alten Reiches, bisweilen auch noch darüber hinaus. Die Domkapitulare waren von Adel, mussten von Adel sein. Das hatten sie, um überhaupt in den Genuss eines Domkanonikats gelangen zu können, aufwendig und sinnfällig nachzuweisen. Diese unabdingbare Voraussetzung wurde derart erfüllt, dass der Bewerber sechzehn adlige Ahnen vorwies, acht von Vater- und acht von Mutterseite. Hierzu war ein Stammbaum vorzulegen (vgl. Auftaktbild), dessen Echtheit sodann vor Zeugen beschworen wurde, und zwar entweder sogleich vor den vollberechtigten Kapitularen oder bei der verfassten Ritterschaft.

Doch schon lange vor der Konstitution der Reichsritterschaft, in deren Reihen dann die Besetzung von Kapitelpfründen für die nachgeborenen Söhne zum begehrtesten Versorgungsinstrument wurde, war die Ritterbürtigkeit als Mindestvoraussetzung zur Erlangung einer Domherrenstelle unverzichtbar: für alle bei der Recherche zugunsten dieses Beitrags gemusterten Domkapitel aus dem deutschen Sprachraum war dies jedenfalls allerspätstens im 14. Jahrhundert definitiv der Fall. Und die

sich hier abzeichnende, vielfach auch aus den sogenannten Wahlkapitulationen der Bischöfe seit dem hohen Mittelalter ablesbare Erwartung an die ständische Qualität des Kapitulars ergibt ihren systemimmanenten Sinn, wenn man bedenkt, dass dies eben auch die Rechtsqualität der Korporation markierte: denn diese Körperschaft hatte nicht nur das Recht und auch die Pflicht, den Bischof zu beraten und ihm bei der Diözesanverwaltung unter die Arme zu greifen, ihn bei Sedisvakanz zu vertreten und sodann auch den neuen Bischof zu wählen.

Das Domkapitel bildete als eben auch weltliche Körperschaft, als Rechtsperson neben dem Bischof als Stifts- und Territorialherren in dessen Territorium auch einen eigenen Stand. Macht und Einfluss des ständisch qualifizierten und repräsentierten Kapitels war, unabhängig von lokalen Bedingungen und Wechselfällen, prinzipiell Rechnung zu tragen, und darauf weisen gerade die soeben schon beiläufig eingeführten Wahlkapitulationen der Bischöfe hin: vertraglich garantierte Versprechungen an das Domkapitel, wie sie seit dem 15. Jahrhundert vor einer Bischofswahl allgemein üblich wurden.

In diesen Bezügen findet das Begriffspaar im Titel dieses Artikels, Rat und Staat, seinen historischen Sinn. Zuhilfenahme suchten die Domkapitel jahrhundertlang, auch gegen versuchte Eingriffe von Papst und Kaiser, ihr ausschließliches Wahlrecht zu behaupten, und dem erwählten Bischof gegenüber suchten die Kapitel stets ihr Konsensrecht zu verteidigen. Das war die Basis, auf der die Domkapitel in alle Belange des Hochstifts eingriffen, verständlicherweise oft im Konflikt mit dem Diözesanbischof und geistlichen Landesherren. Indes, dieser kam oft aus ihren eigenen Reihen, und er trachtete natürlich auch immer danach, das begehrte Bischofsamt generationenübergreifend seiner Familie zu sichern, was ihn dann zu Arrangements mit dem Domkapitel bzw. wenigstens einigen seiner Teile respektive Parteien zwingen mochte. Rechnet man nun wiederum die exponierte Bedeutung der Bischöfe im mittelalterlichen Reich als tragende Säulen des die königliche Herrschaft maßgeblich stützenden Reichskirchensystems ein, so versteht sich auch vor diesem Hintergrund, weshalb eine dynastisch orientierte Politik der Besetzung der Domkapitel zentrale Bedeutung beimaß, auch jenseits des schon angesprochenen und nie zu vernachlässigenden Versorgungsaspekts.

Die Bischofsämter, und das heißt auch: die von den Bischöfen regierten Territorien waren begehrte Objekte aristokratischer Machtpolitik, und die Besetzung der Domkapitel demgemäß von höchstem strategischen Nutzen. Wie konsequent diese Strategie der Verbindung von geistlicher und politischer Funktion verfolgt wurde, kann man beispielhaft für das Spätmittelalter und den Nordosten des Reiches just an den sächsischen Wettinern festmachen, die sich in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts die Bistümer Magdeburg und Halberstadt sicherten, dann auch noch das Amt des

Deutschordensmeisters. Wie planvoll dabei vorgegangen wurde, mag sogleich das analoge Verhalten der Konkurrenz unterstreichen, heißt: die Ambitionen der Hohenzollern, denen es im frühen 16. Jahrhundert ihrerseits gelang, die Wettiner in allen drei genannten geistlichen Führungsämtern abzulösen. Hinzu kam, dass Albrecht von Brandenburg 1514 zusätzlich zu den im Jahr zuvor übernommenen sächsischen Bistümern auch die Mainzer Kurwürde erlangte. Im Ergebnis hieß das: mit der Ämterkumulation Albrechts waren ihm gleich zwei von seinerzeit sechs berechtigten Kurstimmen im Reich zugefallen. Dieses Verhältnis sollte dann bei der Königswahl nach dem Tod Kaiser Maximilians I. 1519 eine Schlüsselrolle spielen. In Mainz selbst freilich hatte sich Albrecht von Brandenburg mit einem denkbar selbstbewussten Domkapitel auseinanderzusetzen, das keineswegs gewillt war, sich bei der Herrschaft über das Hochstift in eine Nebenrolle zu fügen. Vom Tage seines Mainzer Einzugs an sah sich Albrecht mit einer feindseligen Haltung des Domkapitels konfrontiert, das sogar seine Kardinalsernennung durch den Papst bekämpfte. Haupt dieses immer wieder erprobten Widerstandes, der sich meist am bischöflichen Haushaltsgebaren entzündete, war der aus fränkischem Adelsgeschlecht gebürtige Dechant des Domkapitels, Lorenz Truchseß von Pommersfelden (1473–1543), von dessen unablässigem Aufbegehren nicht zuletzt sogar eine eigene 1530 in Nürnberg gegossene Medaille kündet: sie zeigt auf dem Avers das Porträt des Domdekans mit Namen und Amtsbezeichnung, auf dem Revers erinnert das Motiv eines Buches mit sechs Siegeln und einer mahnenden Umschrift – sicher zuallererst den Erzbischof – daran, dass das Domkapitel mit einer Stimme spräche. Der Streitkulminationspunkt war erreicht, als der Erzbischof seinen hartnäckigen Widersacher kurzerhand im Domkreuzgang verhaften und in den Kerker werfen ließ; erst auf dem Augsburger Reichstag von 1530 wurde der Dauerkonflikt formal beigelegt, der noch immer zürnende Domdechant aber zog sich nach Würzburg zurück, in dessen Dom er auch sein Grab gefunden hat.

Das Selbst- und Machtbewusstsein des Domkapitels zu Mainz, also an der „prima sedes Germaniae“, mag nebenbei noch ein anderes Zeugnis vor Augen stellen, das sogar den Beginn einer eigenen Quellengattung bezeichnet, deren spätere Popularität wie deren heutige prosopographische Relevanz für die historische Forschung schon am Beispiel des Meißner Adresskalenders von 1796 zu ermessen war. So liegt aus Mainz der älteste Domkapitelskalender überhaupt vor, der sich über die Angabe des Osterdatums (21. April) wie über die namentlich und mit ihren Ämtern genannten Domherren auf 1538 datieren lässt. Die dort verzeichneten Dignitäre geben Anlass, sich prinzipiell der Zusammensetzung eines Domkapitels, seiner Ämter und äußerlichen Zeichen zu vergewissern, nicht zuletzt auch seiner Aufgaben.

Josef Pilvousek: Vermittler und Reformier. Zur Rolle Julius Pflugs im konfessionellen Findungsprozess. In: *Theologie der Gegenwart* 60 (2017), Heft 2, S. 82–95.

Matthias Rauch: *Das Recht der Domkapitel in Bayern. Die einschlägigen Canones des CIC/1983 und ihre statutarische Umsetzung im Bereich der bayerischen Kirchenprovinzen. Künftige Entwicklungsperspektiven.* Berlin 2017.

Horst Reber: *Albrecht von Brandenburg. Kurfürst, Erzkanzler, Kardinal.* Mainz 1990.

Manfred von Roesgen: *Kardinal Albrecht von Brandenburg. Ein Renaissancefürst auf dem Mainzer Bischofsthron.* Moers 1980.

Werner Rösler (Hrsg.): *Das Domkapitel Trier im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit. Beiträge zu seiner Geschichte und Funktion.* Mainz 2018.

Jörg Rogge: *Zum Verhältnis von Bischof und Domkapitel des Hochstifts Meißen im 14. und 15. Jahrhundert.* In: *Römische Quartalschrift für christliche Altertumskunde und Kirchengeschichte* 91 (1996), S. 183–206.

Leo Santifaller: *Das Brixner Domkapitel in seiner persönlichen Zusammensetzung im Mittelalter.* Innsbruck 1924.

Thomas Schauerte/Andreas Tacke (Hrsg.): *Der Kardinal. Albrecht von Brandenburg. Renaissancefürst und Mäzen.* Bd. 1. Katalog, Bd. 2. Essays. Regensburg 2006.

Rudolf Schieffer: *Die Entstehung von Domkapiteln in Deutschland.* Bonn 1976/Nachdruck Bonn 1982.

Gerd Tellenbach: *The church in western Europe from the tenth to the early twelfth century.* Cambridge 1993.

Manfred Josef Thaler: *Die Domkapitel der Reichskirche vom Wiener Konkordat bis zur Säkularisation (1448–1803). Grundzüge ihrer Verfassung im Vergleich.* Frankfurt am Main 2017.

Heinrich de Wall: *Artikel »Geistlicher Vorbehalt«.* In: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte.* 2. Auflage. Berlin 2009. Sp. 8–10

Karl Wolfsgruber: *Das Brixner Domkapitel in seiner persönlichen Zusammensetzung in der Neuzeit 1500–1803.* Innsbruck 1951.

Eike Wolgast: *Die Reichskirche im konfessionellen Zeitalter.* In: *Eike Wolgast: Aufsätze zur Reformations- und Reichsgeschichte.* Tübingen 2016, S. 206–229.

Siegel des Bischofs von Meißen und des Meißner Domkapitels an einer Urkunde von 1576. Die beiden Siegel verdeutlichen das in Wahlkapitulationen ausgehandelte Recht des Domkapitels, in bischöflichen Angelegenheiten mitzuentcheiden.  
Foto: Matthias Donath



Freilich schwankte die Zahl der einem Domkapitel angehörenden Kanoniker nicht unbeträchtlich. Je nach Pfründenkapazität lag sie in den Domstiften des Alten Reiches meist zwischen 30 und maximal 50 Personen, im besonders kleinen Domkapitel Meißen waren es aber gerade einmal maximal 15. Heute sind es noch deren acht.

Ungeachtet dieser Schwankungsbreite gab es in der Regel vor allem jene fünf wichtigsten Dignitäten, die, von partiellen Abweichungen bei den nachrangigen Ämtern abgesehen, so eigentlich in allen Domkapiteln wiederkehren: an erster Stelle immer der Propst, der Dompropst also, stets das angesehenste und meist auch einflussreichste Mitglied des Kapitels, da zunächst dessen Oberhaupt. Nachmals rückte faktisch der Dekan bzw. Dechant an seine Stelle, und der vornehmste Prälat des Domstifts, der Propst, versah dann oft nur noch repräsentative Aufgaben – auch wenn man deren symbolische Kraft, bezogen auf die Rechtsnatur der autonomen Körperschaft, nicht unterschätzen sollte. Doch der Dekan regelte die interne Aufsicht, übte damit die Disziplinargewalt über die Kanoniker aus und überwachte die Einhaltung der Gottesdienstordnung wie auch des gemeinsamen Chorgebets, eine der ursprünglichen und gleichbleibenden, konstitutiven Kernpflichten der Kapitulare.

Das Amt des Dechanten war also höchst verantwortungsvoll, und seinem Rang und seiner Funktion entsprachen dann auch meist üppige Einkünfte aus dem Grundbesitz des Domkapitels. Durchaus an dritter Stelle der internen Hierarchie darf, wenigstens für die frühere Zeit, das Amt des Scholasters angenommen werden. Ursprünglich hatte er nicht nur den Domschülern, sondern auch seinen Konkanonikern Unterricht zu erteilen. Doch ist zu beobachten, dass der Amtsinhaber schon im 12. Jahrhundert in der Regel die Leitung der Domschule einem Vertreter überließ und sich selbst nur noch die Aufsicht über das Schulwesen vorbehielt. Späterhin wurde er ob seiner offenbar besonderen Qualifikationen gerne und häufig mit vielerlei kirchlichen wie politischen Missionen des Kathedralstifts betraut.

Die ursprüngliche Amtsfunktion und im Erfolgsfall weithin ausstrahlende Bedeutung des Domscholasters erklärt sich damit, dass die Dom- und Kathedralschulen ab dem 10./11. Jahrhundert im lateinischen Westen der Christenheit den Klöstern als Stätten auch öffentlicher Bildungsvermittlung den Rang abliefen. Das hing einerseits mit den monastischen Reformen jener Zeit zusammen, die sich im Zuge der kirchlichen Befreiung von äußerer Bevormundung stärker ihrer asketischen Hinwendung an die „vita apostolica“ widmen konnten, im weiteren dann auch, vom südfranzösischen-burgundischen Raum ausgehend, neuen Formen der Friedensstiftung. Auch der Kreuzzugsbewegung verliehen sie entscheidende Impulse.

In der Folge waren es nicht mehr die Klöster, sondern vorzugsweise die Schulen der Domstifte, die zu neuen wissenschaftlichen und wissenschaftsorganisierenden Institutionen heranwuchsen, schließlich territorien- bzw. reichsübergreifend als geistige Attraktionszentren und Schaltstellen eines mindestens kontinentweiten Kulturtransfers Außenwirkung entfalteten. Diese Zentren gravitierten nördlich der Alpen eindeutig auf den nordfranzösischen und lothringischen Raum: zu nennen wären die Domkapitel- und Stiftsschulen zu Reims, Laon, Paris, Orléans und Chartres, auch Sens, dessen einstiger Erzbischof Galterus († 923) übrigens nach herrschender Forschungsmeinung zum ersten Mal den Begriff „capitulum“ für das entsprechende Klerikerkollegium gebraucht haben soll, oder auch Lüttich im heutigen Belgien. Jene Domschulen waren aufs engste mit den Kapiteln der Dom- und auch Regularkleriker verflochten, hatten sie doch auch zunächst den Weltklerus auszubilden. Doch weitete sich ihr Spektrum mit der Entwicklung und Weitergabe neuer Wissensformen entscheidend, und insofern erscheint es folgerichtig, dass aus ihnen auch ein neuer korporativer Zusammenschluss von Lehrenden und Lernenden hervorging, privilegiert von Staat und Kirche: die abendländische Universität, als Volluniversität zuerst in Paris, wo sich schon im 12. Jahrhundert faktisch bestehen-

de Fakultäten maßgebend zusammenfanden und sich 1214 die ersten offiziellen Universitätsstatuten verleihen ließen. Die über die Promotion an einer Universität gewonnene Wertschätzung sicherte dem Doktor zumindest eine formale Gleichstellung mit dem Adel. In Deutschland aber traten Universitäten erst mit erheblicher Verzögerung etwa gegenüber Frankreich und Italien ins Leben; hierzulande sorgten weiterhin, allerdings mit neuen Methoden, die sich intellektuell erstaunlich weit und couragiert öffnenden Domschulen dafür, dass ihre Absolventen eine Universitätskarriere eben in Frankreich und Italien einschlagen konnten. Von dort kamen sie dann gut gerüstet zurück, bereit zum Hof- und Reichsdienst, als Räte, Kanzleichefs oder Leibärzte. Die Ressourcen und Lehrtraditionen dieser Domschulen schon zur Stauferzeit, etwa in Hildesheim, Bremen oder Magdeburg (in Paderborn sogar schon im 11. Jahrhundert), verdienten eigens intensive Betrachtung.

Dem Küster, gelegentlich auch Thesaurarius genannt, war die Sorge für den Kirchenbau und die Kirchengüter anvertraut. Aus diesen Anfängen entwickelte sich das Amt, natürlich zunehmenden Verschriftlichungs- und Rationalisierungserfordernissen gehorchend, zu einer umfassenden VerwaltungschARGE. Erwähnt sei schließlich noch der Vicedominus, der zwar dem Domkapitel angehörte, aber eigentlich ein bischöfliches Amt ausübte, hatte er doch die Verwaltung der „bischöflichen“ Tafelgüter inne, streng geschieden vom rein kapitelbezogenen Verwaltungsamt des Thesaurarius. Einzuziehen wäre noch auf weitere Domkapitelsämter, etwa das des Kantors, des Kellners oder auch das des Bursars, der die aus den Gedenkstiftungen für das Seelenheil rührenden Gelder einsammelte und verwaltete.

In jedem Fall war man nicht sofort für diese Ämter innerhalb des Kapitels wählbar. Der Bewerber um eine Pfründe musste, wenn es regelkonform zugehen sollte, überhaupt erst einmal über einen Beauftragten, den deshalb so genannten Mandatarius, um den Erwerb, die Possession, nachsuchen, dann wurden sein und seiner Vorfahren Wappen für eine bestimmte Frist im Kapitel aufgehängt, bevor es zu der schon beschriebenen Aufschwörung kam. Erst mit ihr erlangte der Kandidat die rechtsgültige Possession, auch war der ganze Akt mit der Entrichtung einer hohen Gebühr an das Kapitel verknüpft – alles in allem freilich, wie schon erörtert, eine lohnende Investition. Abgesehen wiederum von in Raum und Zeit differierenden Altersbestimmungen musste der Kanoniker, der ein vollberechtigtes Mitglied des Kapitels werden wollte, ab dem 15. Jahrhundert ein akademisches Studium absolviert haben, idealerweise mit Abschluss in Frankreich oder Italien.

Erst nach Vorweis genannter Bedingungen war für den Kandidaten, bis dahin noch Domicellar genannt, die sogenannte Emanzipation vollzogen, meist bekräftigt durch einen Initiationsritus, doch musste der neue Kanoniker in vielen Domkapiteln



dann erst einmal eine gewisse Zeit innerhalb des Bezirks der Domimmunität wohnen und allen kanonischen Stunden im Dom beiwohnen. Und erst dann, nach einer mindestens mehrwöchigen Residenz sowie Zahlung einer nochmals happigen Emanzipationsgebühr, war der Kanoniker Vollmitglied des Kapitels.

Dann endlich winkte ihm nicht nur eine vielversprechende materielle Ausstattung, sondern der Aufstieg in die skizzierten höheren Kapitelsämter, die seinen Wohlstand weiter mehren sollten, vor

Gemälde des Domherrn Peter von Neumark, 1576. Peter von Neumark war Dechant des Naumburger Domkapitels, Propst des Zeitzer Kollegiatkapitels und zugleich Mitglied der Domkapitel in Meißen und Merseburg.

© Vereinigte Domstifter zu Merseburg und Naumburg und des Kollegiatstifts Zeitz, Bildarchiv Naumburg, Foto: Friedhelm Wittchen

allem aber damit dann auch sein soziales Kapital: sein Prestige, seine Ehre. Denn sein Domkapitelsamt trug ihn wirklich, wie man es heute noch volkstümlich gern auf den Punkt bringt, in Amt und Würden, und seine Würde, seinen hohen sozialen Rang verriet sein Habitus. Ein lebensgroßes Gemälde etwa, das den Naumburger Dechanten und Zeitzer Propst Peter von Neumark (um 1514–1576) im Alter von 62 Jahren zeigt, erinnert eindrucksvoll daran.

Im städtischen Umfeld der Kathedrale bzw. des Doms wurde der Domkanoniker wohl buchstäblich als herrschaftlicher „Fremdkörper“ wahrgenommen: nämlich als Kleriker einer bischöflichen Zentralkirche, die eben keine Bürgerkirche war, sondern eine nicht stadtbürgerliche Macht repräsentierte, religiös und politisch. Und wie muss das Erscheinungsbild eines solchen Klerikers erst auf die schlichte Landbevölkerung gewirkt haben, der das Domkapitel, verkörpert durch derart imposante Würdenträger, über Eigentums-, Besitz- oder Herrschaftsrechte gebot?

### Besitztümer und Rechte

In den Bistümern des Frankenreiches war es schon im 9. Jahrhundert zur Teilung zwischen Kapitels- und Bischofsgut gekommen, also schon lange vor der Gründung von Hochstift und Domkapitel Meißen. Aus Besitz liegender Güter bezog das Domkapitel jeweils die zum Unterhalt der Gemeinschaft nötigen Mittel. Dieser Grundstock konnte über die Jahrhunderte hinweg reichlich durch Schenkungen vermehrt werden. In Augsburg etwa, wo sich die Besitzgeschichte bis in die Karolingerzeit zurückverfolgen lässt, konnten dann im 16. Jahrhundert von Kapitularen gleich drei große Pflögämler verwaltet werden, weiterhin rundeten sieben kleinere Obervogteien den Besitz des Domkapitels ab. Neben den Außenämtern gab es die Zentralämter der Burs und einer eigenen Kornpropstei. Außerdem waren dem Domkapitel bis zur Säkularisation 102 Pfarreien im Bistum Augsburg inkorporiert, immerhin rund zehn Prozent aller Pfarreien der Diözese. Das Domkapitel konnte sich in den Hochstiftsgebieten die Steueranlage und teilweise die Hochgerichtsbarkeit sichern, doch unterstanden die Territorien hinsichtlich der Landeshoheit immer dem Hochstift selbst. Daneben gab es zusammenhängenden und zahlreichen Streubesitz in anderen Herrschaftsgebieten mit unterschiedlichsten Rechtsverhältnissen. Und hier, für Augsburg, fasst man noch ein Domkapitel eher mittlerer Größenordnung, das sich etwa mit dem hier schon wiederholt eingeführten Mainzer Domkapitel nicht hätte messen können.

### Entwicklungszäsur: die Reformation

Das hier wiedergegebene Bild Peters von Neumark, des letzten katholischen Dechanten seines bereits 1564, also zwölf Jahre vor Anfertigung des Gemäldes aufgelösten Bistums Naumburg, verweist auf die entscheidende kirchliche wie historische Zäsur, die sich für die Existenz der Domkapitel zunächst in

Deutschland, bald auch anderwärts als extrem bedrohlich erwies: die Reformation. Dem katholisch-altgläubig bleibenden Adel, zu dem sich auch Peter von Neumark bekannte, schien durch die Reformation gleichsam die Hauptschlagader durchtrennt zu werden, mit ihrer Einführung im Reich und in Europa die fundamentale Versorgungsinstanz des Adels wegzubrechen. Allein, hier sollte sich, über Jahre hinweg von den Zeitgenossen so gewiss nicht erwartet, dann am Ende die alte und enge Bindung der Domkapitel an das Reich bewähren, gelang doch durch den Augsburger Religionsfrieden 1555 eine Stabilisierung der Verhältnisse: wenn auch im Wege einer Flurbereinigung, die gerade die Bistümer in den wettinischen Territorien einer Zerreißprobe aussetzte. Peter von Neumark, der seinerseits sogar am tridentinischen Konzil teilgenommen hat, wie auch sein geistlicher Freund, der Naumburger Bischof Julius Pflug (1499–1565), dem 2017 in Zeitz eine höchst eindrucksvolle Ausstellung der Vereinigten Domstifter zu Merseburg und Naumburg und des Kollegiatstiftes Zeitz gewidmet war, hatten sie persönlich zu erleiden.

Schon Julius Pflugs Bischofswahl löste 1541 einen heftigen Konflikt aus. Kurfürst Johann Friedrich drückte mit dem Magdeburger Superintendenten Nikolaus von Amsdorf einen eigenen Kandidaten und, nicht zuletzt, einen Luther-Intimus gegen Pflug durch, während die einstimmige Wahl des Naumburger Domkapitels auf Pflug gefallen war. Luther sekundierte seinem Schützling Amsdorf eifrig, d. h. mit geballter publizistischer Macht, und ordinierte ihn sogar persönlich am 20. Januar 1542 im Naumburger Dom als, wie im Katalog der letztjährigen Ausstellung wohl nicht ganz ohne Emphase vermerkt, „ersten evangelischen Bischof der Welt“. Doch das Naumburger Domkapitel vermochte Amsdorf nicht für sich zu gewinnen, und er überwarf sich sogar mit dem Naumburger Superintendenten. Die Reserviertheit des Domkapitels gegenüber Amsdorf mag allerdings nicht nur religiöser Natur gewesen, sondern dem Verdacht entsprungen sein, er könne seinem Schutzherrn, dem Kurfürsten, die Bahn zur Annexion des Hochstiftes bereiten. Vergessen sei über alledem nicht, dass es der mit der erzwungenen Amtseinsetzung Amsdorfs einhergehende Bruch von Reichs- wie Kirchenrecht war, der dem Reichsoberhaupt, Kaiser Karl V., am Ende den Rechtfertigungsgrund bot, den Schmalkaldischen Bund, als dessen Haupt der sächsische Kurfürst agierte, militärisch zu bekämpfen – die Folgen sind bekannt. Und Amsdorf musste Julius Pflug weichen, einem Bischof mit weitreichenden Netzwerken: 1519 Domkapitular in Meißen und zugleich Archidiakon der Niederlausitz, ließ er sich schon früh über die Netzwerkverbindungen seines arrivierten Onkels, des Kardinals Nikolaus von Schönberg (1472–1537), durch Papst Leo X. von den Fundamentalpflichten eines Domkanonikers entbinden, häufte gleichwohl munter allerhand weitere Pfründen an: 1522 wurde er Kanoniker, im Jahr darauf sogleich Propst des Kollegiatstiftes St. Peter und Paul zu Zeitz, 1528 Dom-

herr in Merseburg, zwei Jahre später in Mainz, wiederum zwei Jahre später in Naumburg, 1528 schließlich auch noch Domherr in Magdeburg – ein, wie mancher Kritiker der damaligen Amtskirche nicht zu Unrecht hätte behaupten dürfen, zielstrebig-er Pfründenjäger. Seinen weiteren Werdegang und seine ehrfurchtgebietende intellektuelle Statur braucht man hier nicht weiter zu referieren, sondern wird dazu lieber auf den in doppelter Hinsicht schwergewichtigen monographischen Ausstellungskatalog von 2017 verweisen.

Pflugs Schicksal als vom Domkapitel gewählter Naumburger Bischof und die damit einhergehenden Kontroversen und Konflikte werfen bereits den Schlagschatten des beginnenden „konfessionellen Zeitalters“, wie es die Forschung, wenn auch nicht immer unbestritten, zu taufen beliebt. Bei nüchterner Betrachtung wird man jedoch nicht an der Handbuchweisheit vorbeikommen, dass die mit dem Augsburger Religionsfrieden von 1555 sanktionierte Konfessionalisierung der Territorien die einzelnen Diözesen am Ende sogar stärkte, indem sie deren interne Homogenisierung herbeiführte und damit vielerlei Verwerfungen, wie man sie etwa noch für Julius Pflug und Naumburg in den Jahren ab 1541 bilanzieren muss, auf lange Sicht verhinderten.

Gegen diese Einschätzung sprechen auch nicht jene notorischen Eskalationen um zwei Bistümer bzw. Domkapitel, die das Reich noch stärker erschütterten als der Streit um den Naumburger Bischofsthron und die gut vier Jahrzehnte später den Nordwesten wie den Südwesten des Reiches erfassten: der sogenannte „Kölner Krieg“ und der „Straßburger Kapitelstreit“, welch letzterer sich allein über zwanzig Jahre hinweg noch bis in das beginnende 17. Jahrhundert zog. In Köln war 1582 vorderhand genau das Gegenteil dessen geschehen, was gerade für Naumburg vorzutragen war: der Kölner Erzbischof Gebhard Truchseß von Waldburg hatte den Versuch unternommen, sein Kurfürstentum ins evangelische Lager zu führen. Anders als im Naumburger Zwiespalt zwischen Pflug und Amsdorf aber hat die Forschung Gebhard ein Vorherrschen persönlicher Motive vorgehalten, trat er doch offensichtlich vorwiegend deshalb zu den Protestanten über, um eine adlige Stiftsdame zu heiraten. Sein Kurfürstentum jedoch wollte er deshalb keineswegs niederlegen, und das vor allem lässt die Ausmaße des Falles in der zeitgenössischen Wahrnehmung errahnen: hätte sich Gebhard durchgesetzt, wäre die konfessionelle Landkarte im Nordwesten des Reiches tiefgreifend verändert worden und hätten sich somit die machtpolitischen Koordinaten im religiös zerrissenen Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation dramatisch verschoben. Denn das Erzbistum Köln war der Garant für den Zusammenhalt des Katholizismus in dieser Reichsregion; wäre es mit seinem Kurfürsten evangelisch geworden, so hätte das wohl auch die Bekenntnisstände in katholischen Nachbarterritorien, Dominosteinen gleich, umgeworfen. Damit aber, und das bezeichnet den reichspolitisch entscheidenden Gesichtspunkt,



wäre die Parität im Kurkolleg aufgehoben worden und hätten die Protestanten in diesem Gremium eine Zweidrittelmehrheit erlangt. Das hätte die Kaiserwahl künftighin zu einem tödlichen Risiko für die das Reich regierende habsburgische, streng katholische Herrscherdynastie werden lassen. Der flagrante Bruch des „Geistlichen Vorbehalts“

**Bildnisepitaph für Julius Pflug, um 1564/70**  
© Vereinigte Domstifter zu Merseburg und Naumburg und des Kollegiatstifts Zeitz, Bildarchiv Zeitz, Foto: Thomas Kreil



**Kardinal Nikolaus von Schönberg, nachempfundenes Bildnis des 17. Jahrhunderts**  
Foto: Ingo Ladleif von Schönberg



aber, einer bedeutsamen Klausel des Augsburger Religionsfriedens von 1555, gab Gebhards Gegnern, also der katholischen Partei, die Rechtsgrundlage für ihren Widerstand. Jenes „Reservatum ecclesiasticum“ hatte festgelegt, dass ein katholischer geistlicher Territorialherr beim Konfessionswechsel auch gleichzeitig seine weltliche Herrschaft abgeben und ihm ein neuer katholischer Territorialherr im Amt folgen müsse. Das war ein prinzipieller Unterschied zur Handhabung in den weltlichen Territorien des Reiches, wo nach den Bestimmungen des Augsburger Religionsfriedens das – allerdings erst später auch so definierte – Prinzip „cuius regio, eius religio“ galt.

Die katholischen Reichsstände, auch das Ausland, stützten den Widerstand gegen Erzbischof Gebhard, das Domkapitel erklärte ihm kurzerhand den Krieg, ebenso der Landtag Kurkölns. Nachdem ihn Papst und Kaiser abgesetzt hatten, durfte sich das Domkapitel von seinen Verpflichtungen Gebhard gegenüber befreit fühlen und wählte 1583 an seiner Statt den katholischen Wittelsbacher Ernst, der damals in den Bistümern Freising, Lüttich und Hildesheim ungeniert, weil im Grunde gegen kanonisches Recht zeitgleich amtierte. Über seinen wüsten Charakter, der noch Romanciers und Malern des 19. Jahrhunderts willkommenen Stoff lieferte, sei hier der Mantel des Schweigens gebreitet, und auch die sich an seine Inthronisation noch anschließenden kriegerischen Verwicklungen können hier übergangen werden. Am Ende setzte sich jedenfalls die katholische Restauration im Nordwesten des Reiches durch.

In dessen Südwesten, in der elsässischen Metropole Straßburg, löste der Kölner Konflikt seinerseits in Fernwirkung einen langen Streit aus, hatte doch dort der Diözesanbischof in Reaktion auf die Kölner Vorgänge vier Pfründen exkommunizierter Kölner Domkapitulare eingezogen, die eben auch Straßburger Kapitelspfründen innehatten. Daraufhin schlug ihm nicht nur der Widerstand der protestantischen Mitglieder des Domkapitels entgegen, die sich ihrerseits mit dem französischen Hugenottenführer Heinrich von Navarra zu verbünden suchten, sondern auch aus dem Rat der lutherischen Reichsstadt. Evangelische und katholische Domherren kämpften in der Folge um das Bistum, durch Todesfall erledigte Kapitelspfründen wurden doppelt besetzt, 1592 kam es dann sogar zu einer Doppelwahl des Diözesanherren: die Protestanten erhoben den evangelischen Bischof Johann Georg von Brandenburg, die katholische Partei im Kapitel Kardinal Karl von Lothringen. Es sollten Jahre unentschiedenen Ringens verstreichen, ehe sich die Position des Kardinals durchsetzen konnte: 1598 belehnte ihn der Kaiser, und die evangelischen Domkapitulare resignierten. Der evangelische Bischof ließ sich 1604 dann schließlich mit einer gehörigen Stange Geld abfinden.

#### Autor

Prof. Dr. Volkhard Huth  
Institut für Personengeschichte  
Hauptstraße 65,  
64625 Bensheim  
huth@personengeschichte.de

#### Säkularisation: Ausblicke auf die Tragweite der Domkapitelsgeschichte

Es wäre müßig, über alledem in konfessionalisierender Sichtweise richten zu wollen, gar mit ana-

chronistisch-moralistischem Zungenschlag; das hat die historische wie theologisch-kirchengeschichtliche Forschung insbesondere dann im 19. und noch früheren 20. Jahrhundert leidenschaftlich genug getan, aus heutiger Sicht bis zum Überdruß. Denn, wie auch immer, der Augsburger Religionsfrieden hatte dauerhaft Rechtssicherheit verschafft, er wollte und konnte jedoch nicht die konfessionelle Spaltung aufheben. Aber er bleibt über die rechtliche Fixierung sowohl des landesherrlichen „ius reformandi“ wie des „ius emigrandi“ der Untertanen eine Wegmarke in der Reichs- und Kirchengeschichte der frühen Neuzeit. Es erscheint zu früh bzw. wäre methodisch einstweilen kaum zu verantworten, globale Urteile über die Bedeutung der Domkapitel in den einzelnen Territorien des Reiches zu fällen; dies bleibt sicher noch eine Weile ein echtes Desiderat der Forschung. Hierzu fehlen, trotz der beispielgebenden und profunden Ansätze des hundertjährigen Publikationsunternehmens „Germania Sacra“, noch vielfach eindringliche prosopographische Studien, aber auch damit zu verbindende frömmigkeitsgeschichtliche Untersuchungen, mangelt es nach wie vor auch an Forschungen, die sich der jeweiligen Machtverteilung zwischen Stiftsherr und Domkapitel annehmen. Auch wissen wir nach wie vor zu wenig über das Innenleben der Domkapitel. Hierzu wäre erst einmal eine konsequentere Erschließung, d. h. Edition wie dann auch kritische Durchdringung der wohl wichtigsten Quellengattung in diesem Betracht, der Domkapitelsprotokolle nämlich, auf breiterer Basis zu leisten.

Den vorläufigen Schlussakkord in der Geschichte der Domkapitel Deutschlands setzte jedenfalls die Säkularisation der Jahre 1802/03: nicht, was den Fortbestand, wohl aber, was die exponierte Stellung der Domkapitel in der kirchlichen Hierarchie wie in der ständischen Gesellschaft des Alten Reiches anbelangt, die hier nur knapp konturiert werden konnte, allein die Kernelemente fokussierend. Die Neuorganisation der Domkapitel stellt ein eigenes Thema dar, das man wiederum variierend behandeln müsste, vom bayerischen Konkordat des Jahres 1817 bis zu seiner Wiederbelebung im Kulturkampf der Bismarck-Ära, deren Kampfschriften ein Füllhorn an insbesondere rechts- und verfassungsgeschichtlichen Argumentationszusammenhängen offerieren, die das Institut des Domkapitels nicht nur theoretisch erörtern, sondern die einzelne Institution selbst auch auf den Plan rufen konnte.

Noch immer aber bestehen Domkapitel fort, und ihrer Standortbestimmung wie ihren Perspektiven, namentlich im Raum der evangelischen Kirche, widmete sich ja die Meißener Tagung vom Mai 2018. Die Domkapitel leben fort, in der katholischen wie stellenweise eben auch noch in der protestantischen Welt. „Welt“ meint hier aber ausschließlich: Europa. Denn die Domkapitel sind historisch ein rein europäisches Phänomen, d. h. eine, wenn man so will, rein europäische Errungenschaft.